

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 04.08.01
Geschäft: 2024-088
Status: öffentlich
Stossrichtung: 3 Mobilität und Infrastruktur / 5 Umwelt und Nachhaltigkeit

Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2024

Bauplanung, Schutzmassnahmen, Naturschutzobjekte Glasfaser-Netzausbau Swisscom, Eingriff Naturschutzobjekt TE Kiesgrube Juchen

Das Wichtigste in Kürze

Da der bereits erfolgte Glasfasernetzausbau mit nur einer Leitung zu den einzelnen Haushalten gemäss der eidgenössischen Wettbewerbskommission (Weko) wettbewerbswidrig sei, müssen für alle Haushalte einzelne Glasfaserleitungen gezogen werden. Die Cablex hat deswegen im Auftrag der Swisscom erneut diverse Aufgrabungsgesuche bei der Gemeinde gestellt.

Zwei der womöglich notwendigen Werklöcher von 1 x 1 Meter liegen im Bereich des kommunalen Naturschutzgebietes TE Kiesgrube und dessen Umgebungszone. Die Bewilligung für diese beiden Standorte ist nur mit einem Gemeinderatsbeschluss möglich.

1 Ausgangslage

Die Parzellen Kataster-Nr. 5401 und 5400 befinden sich in der kommunalen Schutzzone TE Kiesgrube im Juchen (Zone I und IIA im Schutzzonenplan). Gemäss dem kommunalen Schutzzonenreglement vom 1. November 2010, Art. 13 und Art. 14, sind in den Zonen I und IIA alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden. So ist das Einrichten von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Ebenso das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

2 Erwägungen

Die eventuell notwendigen Werklöcher zum Glasfaserkabeleinzug befinden sich im Bereich eines bestehenden Trasses. Da sich die Eingriffe auf eine kleine Fläche beschränken und diese direkt neben der asphaltierten Strasse "im Juchen" liegen, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes werden in Rücksprache mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten und dem Kanton Zürich (Landbesitzer) nachstehende Auflagen

gestellt. Bei den durch den Bau beeinträchtigen Flächen soll die Qualität der bisher artenreichen Flächen durch eine sorgsame und fachgerechte Instandstellung mindestens wieder erreicht werden.

2.1 Auflagen

- Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung müssen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden.
- Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen ist auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken. Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten vom Flurweg aus erfolgen können. Angrenzende Naturschutzflächen ausserhalb der Eingriffsfläche müssen abgesperrt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die Bauarbeiten beendet sind.
- Die Bauarbeiten haben bei geeigneten Bedingungen zu erfolgen.
- Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- Die Vegetation soll als Vegetationssoden abgetragen und danach wieder oben eingefügt werden.
- Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial in gleicher Schichtung wieder aufgefüllt werden. Bei einem Überschuss an Boden soll der Graben mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten sollen möglichst im September/Oktober durchgeführt werden.
- Eine allenfalls nach dem Einfügen der Vegetationssoden noch notwendige Begrünung der beeinträchtigten Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen (Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- Die Bauarbeiten in diesen Naturschutzabschnitten sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.
- Der Start der Bauarbeiten ist der Gemeinde und dem kommunalen Naturschutzbeauftragten bekannt zu geben (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn). Der kommunale Naturschutzbeauftragte ist zur Startsituation einzuladen.
- Nach Fertigstellung ist die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Cablex resp. Swisscom wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, um die Werklöcher ausheben zu können, sofern diese auf den Parzellen Kataster-Nr. 5401 und 5400 notwendig sind. Die Bewilligung vom Landeigentümer, dem Kanton Zürich, ist separat durch die Cablex einzuholen.
2. Die am Leitungsbau beteiligten Unternehmen haben die Naturschutz-Auflagen zu befolgen. Die Cablex resp. Swisscom haftet für die korrekte Ausführung und kommt für die ihnen anrechenbaren Kosten auf.

Mitteilung an (elektronisch)

- Cablex
- Büro FÖN, Uster (durch Abteilung Bau + Werke)
- Bereichsleiter Tiefbau + Unterhalt/Entsorgung
- Akten (Original)

Beilagen

- Projektplan

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch